

20/10363

15/02/23

Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos), Walter Wissenbach (fraktionslos) vom
16.01.2023**

Sprachkenntnisse von Schöffen an hessischen Gerichten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete am 12.01.2023 über einen Mordprozess vor dem Landgericht Frankfurt, bei dem der Verteidiger des Angeklagten einen Schöffen wegen mangelnder Deutschkenntnisse ablehnte. Dieser Schöffe war nicht einmal in der Lage, den von den ehrenamtlichen Richtern abzulegenden Eid in verständlichem Deutsch nachzusprechen. Das Gericht entband den Schöffen daraufhin von seinem Amt (<https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/477220/40-41>). § 33 GVG bestimmt, dass zum Schöffen nicht berufen werden soll, wer „mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet“ ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer überprüft bei der Auswahl der Schöffen aus der Reihe der entsprechenden Kandidaten, ob diese das in § 33 Abs. 5 GVG genannte Kriterium – „ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache“ – auch tatsächlich erfüllen?

- Frage 2.** Nach welchen Kriterien erfolgt die unter 1. aufgeführte Überprüfung – insbesondere unter dem Aspekt, dass Schöffen in der Lage sein müssen, sowohl die Verhandlung als auch die Beratung verfolgen zu können?
- Frage 3.** Wer überprüft bei der Auswahl der Schöffen aus der Reihe der entsprechenden Kandidaten, ob diese die weiteren in § 33 GVG genannten Kriterien, insbesondere das unter Nr. 4 genannte Kriterium der gesundheitlichen Eignung – speziell eines ausreichenden Hörvermögens – auch tatsächlich erfüllen?
- Frage 4.** Nach welchen Kriterien und mit welchen Verfahren erfolgt die unter 3. aufgeführte Überprüfung?

Die Fragen 1. bis 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1. und 2. der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Frank Grobe und Gerhard Schenk „**Sprachkenntnisse bei Schöffen an hessischen Gerichten**“ (Drs. 20/10346) verwiesen.

- Frage 5.** Bei der Bestimmung des § 33 GVG handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Gibt es Fälle, in denen Personen zu Schöffen berufen werden, obwohl sie „mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet“ sind?
- Frage 6.** Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, bei denen an hessischen Gerichten Schöffen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse vom Gericht oder Verfahrensbeteiligten abgelehnt wurden?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort zu der Frage 4. der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Frank Grobe und Gerhard Schenk „**Sprachkenntnisse bei Schöffen an hessischen Gerichten**“ (Drs. 20/10346) verwiesen.

Frage 7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass in der Vergangenheit an hessischen Gerichten Urteile unter Beteiligung von Schöffen, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschten, gefällt worden sind, ohne dass dies den jeweiligen Richtern und Verfahrensbeteiligten aufgefallen war?

Nein. Dies dürfte jedoch sehr unwahrscheinlich sein.

Frage 8. Plant die Landesregierung, den aktuellen Vorfall zum Anlass zu nehmen, die derzeit an hessischen Gerichten tätigen Schöffen im Hinblick auf ihre Sprachkenntnisse und ihr Hörvermögen zu überprüfen?

Eine Überprüfung aller gewählten Schöffinnen und Schöffen ohne das Vorliegen konkreter einzelfallbezogener Anhaltspunkte für ein Vorliegen von in § 33 GVG genannten Gründen sieht das Gesetz nicht vor. Eine solche verdachtslose Überprüfung ist mithin mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig. Vielmehr gilt nach § 52 GVG, dass Schöffinnen oder Schöffen dann von der Liste zu streichen sind, wenn dies im Einzelfall konkret erforderlich ist.

Wiesbaden, 15. Februar 2023



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister